

39. Kann der Aktionär, welcher durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes über die Verhältnisse der Aktiengesellschaft veranlaßt worden ist, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechte auszuüben, den ihn hierdurch erwachsenen Vermögensschaden von der Gesellschaft ersetzt verlangen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 14. März 1903 i. S. G. (Rl.) w. Pr. S. A.-B.  
(Wefl.). Rep. I. 371/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte im Jahre 1900 ihr Grundkapital durch Ausgabe von 4166 neuen Aktien zu 1200 *M* erhöht und den Besitzern der alten Aktien ein Bezugsrecht zum Vorzugspreise eingeräumt, und

der Kläger hatte zwei neue Aktien bezogen und hierauf 2209 *M* bezahlt. Er behauptete hierzu durch Betrug seitens der Beklagten bestimmt worden zu sein. Denn dieselbe habe in den Jahren 1897 bis 1899 wider besseres Wissen und in der Absicht, die Aktionäre sowie das Publikum zu täuschen, falsche Bilanzen aufgestellt, in denen fingierte Aktiva aufgenommen, und bestehende Passiva ausgelassen gewesen seien. Kläger beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 2209 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Er machte seinen Anspruch sowohl als Anfechtungsklage nach § 123 B.G.B. als auch als Schadensersatzklage auf Grund der §§ 31. 823 B.G.B. geltend. Das Landgericht erachtete die Anfechtung für unzulässig, hielt dagegen den zweiten Klagegrund für gerechtfertigt und erkannte hiernach, daß der Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm aus der Ausübung seines Bezugsrechts erwachsenen Schadens dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab.

Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Gegen die auf eine konstante Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts gestützte Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Zeichnungserklärung mit Rücksicht auf ihren rechtspolizeilichen Charakter der Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs entzogen ist,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 415, Bd. 20 S. 270; des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 132, Bd. 9 S. 36, Bd. 19 S. 126, und die weitere Annahme, daß bei Gleichheit des Grundes dieselbe Erwägung auch für die Zeichnungserklärung bei Kapitalserhöhungen gilt, vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Juni 1902, Rep. I. 135/02, auszugsweise mitgeteilt in der Deutschen Juristen-Zeitung 1902 Beil. Nr. 17/18 S. 435,

ist in der mündlichen Verhandlung kein Revisionsangriff gerichtet worden. Dagegen scheidet die Revision jenen Teil der Erwägungen des Berufungsgerichts an, durch welche der auf §§ 31. 823 B.G.B. gestützte Schadensersatzanspruch als unbegründet zurückgewiesen wird. Sie führt aus, durch die Zeichnung sei Kläger allerdings nur Gesellschafter der Beklagten, nicht auch ihr Gläubiger geworden. Gläubiger sei er aber deshalb, weil die Gesellschaftsorgane ihn betrogen

hätten, und die Gesellschaft für den ihm hierdurch erwachsenen Schaden hafte. Das Bestehen selbständiger, auf besonderem Rechtsgrunde beruhender Ansprüche des Aktionärs gegen die Aktiengesellschaft werde durch § 213 H.G.B. nicht ausgeschlossen. Auch sei die Auffassung abzulehnen, daß mit dem Schadenersatzanspruch lediglich dasselbe Resultat verfolgt werde, wie mit der Anfechtung der Zeichnungserklärung. Sei einmal durch die Eintragung der unanfechtbaren Zeichnungserklärungen die Grundlage der Gesellschaft hergestellt, so stehe nichts im Wege, daß der Zeichner, ebenso wie jeder andere Gläubiger, seine Rechte gegen die Gesellschaft verfolge. \* Er verlange damit nicht Rückzahlung der auf Grund seiner Zeichnung gemachten Einlagen, sondern ohne Rücksicht auf die fortdauernde Verpflichtung aus der Zeichnungserklärung Ersatz des ihm durch den Betrug der Vorstandsmitglieder zugefügten Vermögensschadens. Wenn das Berufungsgericht den Aktionär auf den Weg verweise, zunächst durch entsprechenden Mehrheitsbeschluß die Auflösung der Gesellschaft oder eine Herabsetzung des Grundkapitals herbeizuführen, und wenn auf diesem Wege festgestellt sei, daß sämtliche Gläubiger befriedigt seien, alsdann die Rückgewähr seiner Einlage aus dem Gesellschaftsvermögen zu verlangen, so sei damit eben verkannt, daß Kläger nicht nur Gesellschafter, sondern auch Gläubiger sei.

Diese Ausführungen gehen fehl. Das Berufungsgericht verkennt keineswegs, daß ein Gesellschafter (Aktionär) zugleich Gläubiger der Gesellschaft sein könne. Es hält es aber durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für ausgeschlossen, daß der Aktionär durch die Zeichnung zugleich Gläubigerrechte gegen die Gesellschaft erwerben könne. Habe er sich durch widerrechtliche Handlungen des Vorstandes verleiten lassen, Gesellschafter zu werden, und habe er dadurch vermögensrechtliche Nachteile erlitten, so brauche ihm dafür die Gesellschaft nicht aufzukommen. Sonst würde man nach Ansicht des Berufungsgerichts dazu gelangen, dem Gesellschafter in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise einen Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzusprechen, das er insoweit, als er mit seiner Schadenersatzforderung durchdringe, den Gläubigern entziehe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts muß als im wesentlichen zutreffend erachtet werden. Allerdings hat dieselbe auch von Seiten des Vertreters der Revisionsbeklagten selbst Anfechtung erfahren. Der-

selbe hat auszuführen versucht, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht sowohl aus dem Gesellschaftsverhältnis, als vielmehr aus der besonderen Natur des Zeichnungsgeschäfts und aus der Erwägung gerechtfertigt werde, daß § 31 B.G.B. auf kontraktliche Verfehlungen überhaupt keine Anwendung finde. Die Gesellschaft müsse verschont bleiben mit allen Ansprüchen, die aus dem Zeichnungsgeschäft hergeleitet werden könnten, nachdem durch die Eintragung im Handelsregister die Zeichnungsgeschäfte zur Grundlage der Existenz der Gesellschaft gemacht worden seien. Die Auffassung des Vertreters der Revisionsbeklagten ist jedoch eine zu enge. Denn zweifellos müssen die Erwägungen, welche dazu führen, dem durch die Mitglieder des Vorstandes getäuschten Zeichner einen Schadenersatzanspruch gegen die Aktiengesellschaft zu versagen, auch dann Platz greifen, wenn jemand durch das schuldhafte Verhalten der Vorstandsmitglieder veranlaßt worden ist, Aktien der Gesellschaft zu kaufen und dadurch Mitgliedschaftsrechte zu erwerben.

Vgl. Sievers, Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft, Deutsche Juristen-Zeitung 1903 S. 88.

Die Entscheidung der vorliegenden Frage muß vielmehr dem Wesen der Aktiengesellschaft und ihrer hierdurch bedingten gesetzgeberischen Ausgestaltung entnommen werden. Aus dieser ergibt sich zunächst die Bedeutung des Zeichnungsgeschäftes; es ergibt sich aus ihr aber weiter, daß, auch abgesehen von diesem, dem Aktionär als solchem, solange die Gesellschaft besteht, aus seiner Eigenschaft als Gesellschafter weitere Ansprüche, als die im Handelsgesetzbuch selbst normierten, nicht zustehen können. Die Aktiengesellschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft. Eine persönliche Haftung der Teilnehmer findet nicht statt. An Stelle jeder persönlichen Garantie der Aktionäre tritt die Garantie des in der Aktiengesellschaft konzentrierten Kapitals und ihres Vermögens. Die nur unter besonderen Umständen begründete persönliche Verantwortlichkeit der bei der Gründung beteiligten Personen oder der Gesellschaftsorgane kommt für das Wesen der Gesellschaft als reiner Kapitalgesellschaft nicht in Betracht. Das Handelsgesetzbuch greift dabei mit seinen Schutzvorschriften in doppelter Richtung ein. Es trifft zunächst Vorkehrung dafür, daß die Grundlage der Gesellschaft bildende Kapital tatsächlich vorhanden ist. Diesem Zwecke dienen die Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft (§§ 188 flg.),

über die Revision des Gründungshergangs (§§ 192 flg.), über den Inhalt des Gesellschaftsvertrags (§§ 182 flg.), über die dem Registerrichter zu erbringenden Nachweise und die Aufgabe des letzteren (vgl. §§ 195 flg.). Das Gesetz sorgt aber weiter dafür, daß das in der Aktiengesellschaft konzentrierte Kapital nicht zum Vorteile einzelner seinem Zwecke nachträglich entfremdet wird. Diesem Gesichtspunkt entsprechen die Vorschriften der §§ 207 flg. 217. 221. 261 flg. 288 flg., ihm entspricht insbesondere der für die vorliegende Entscheidung ausschlaggebende Grundsatz des § 213, wonach die Gesellschafter ihre Einlagen nicht zurückfordern können und — solange die Gesellschaft besteht — nur Anspruch haben auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist. Dieser Begrenzung seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse ist jeder Aktionär kraft seiner Beteiligung an der Gesellschaft ipso jure unterworfen. Die sowohl zum Schutze des mit der Aktiengesellschaft kontrahierenden Publikums als im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre getroffenen Vorschriften können auch nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß im Einzelfalle ein Aktionär durch schuldhaftes Verhalten der Gesellschaftsorgane zu seiner Beteiligung veranlaßt worden ist. Vielmehr wird durch die handelsrechtlichen Vorschriften die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. §§ 31. 823) ausgeschlossen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Einf.-Ges. zum H.G.B. vom 10. Mai 1897). Hieraus ergibt sich, daß der einzelne Aktionär den Schaden, welcher ihm gerade durch seine Beteiligung an der Gesellschaft erwächst, niemals von der Gesellschaft selbst ersetzt verlangen kann. Es ist ausgeschlossen, daß er durch seine Beteiligung an der Gesellschaft zugleich Gläubigerrechte gegen dieselbe erlangt, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Aktionäre im Widerspruch ständen. Es bleibt dem durch das Verhalten der Gesellschaftsorgane getäuschten Aktionär nur übrig, die Rechte, welche ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, nach Maßgabe der §§ 250. 254 flg. 266 flg. 268 flg. 271 flg. H.G.B. zu verfolgen, oder die Mitglieder der Gesellschaftsorgane persönlich wegen des ihm zugefügten Schadens in Anspruch zu nehmen, falls ein besonderer Rechtsanspruch hierfür besteht; vgl. auch Staub in Goldheims Monatschrift für Handelsrecht Bd. 10 S. 135.“ . . .